

Warenkennzeichnung und Verpackung

Neben den allgemeinen Vorgaben gelten für bestimmte Produkte besondere Kennzeichnungsvorschriften.

02.06.2021

Von Andrea Mack

Die Kennzeichnung von Waren muss auf Kinyarwanda, Englisch oder Französisch erfolgen. Es können auch alle oder andere Sprachen zusätzlich verwendet werden.

Im Allgemeinen sind folgende Angaben auf der Verpackung der Ware erforderlich:

- Name des Produkts
- Name und Adresse des Herstellers
- Ursprungsland
- Nettoinhalt oder Nettogewicht
- Liste der Inhaltsstoffe
- Chargen- oder Losnummer
- Herstellungsdatum und Mindesthaltbarkeits- beziehungsweise Verfallsdatum etwa für Lebensmittel, Kosmetika, Chemikalien, Farben und Medikamente
- Lagerbedingungen, falls zutreffend
- gegebenenfalls Gebrauchsanweisung
- Sicherheitshinweise für Chemikalien.

Gemäß der Standards (Compulsory Batch certification of imports) instructions der Normenbehörde von 2004 müssen alle verderblichen Importwaren ein Etikett tragen, auf dem das Herstellungs- und Verfallsdatum angegeben ist. Solche Produkte dürfen nur dann auf den ruandischen Markt gebracht werden, wenn sie noch mindestens 50 Prozent ihrer gesamten Haltbarkeitsdauer aufweisen. Für Lebensmittel und pharmazeutische Erzeugnisse gilt eine Resthaltbarkeitsdauer von mindestens 65 Prozent. Bei Lebensmitteln mit weniger als neun Monaten Haltbarkeit beträgt diese mindestens 80 Prozent.

Weitere Informationen zu produktspezifischen Kennzeichnungsanforderungen sind beim [Rwanda Standards Board](#) [↗](#) erhältlich.

Ruanda ist kein Unterzeichnerstaat des ISPM 15-Standards für Holzverpackungsmaterial, führt allerdings phytosanitäre Kontrollen für Holzverpackungen und die Verwendung von Heu, Stroh, Rinde oder ähnlichen Pflanzenprodukten als Verpackungsmaterial durch.

Dieser Beitrag gehört zu:

[Zoll und Einfuhr kompakt - Ruanda](#)

Mehr zu:

Ruanda
Kennzeichnungsvorschriften / Etikettierung
Zoll

Kontakt

Andrea Mack

Zollexpertin

 +49 228 24 993 346

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.